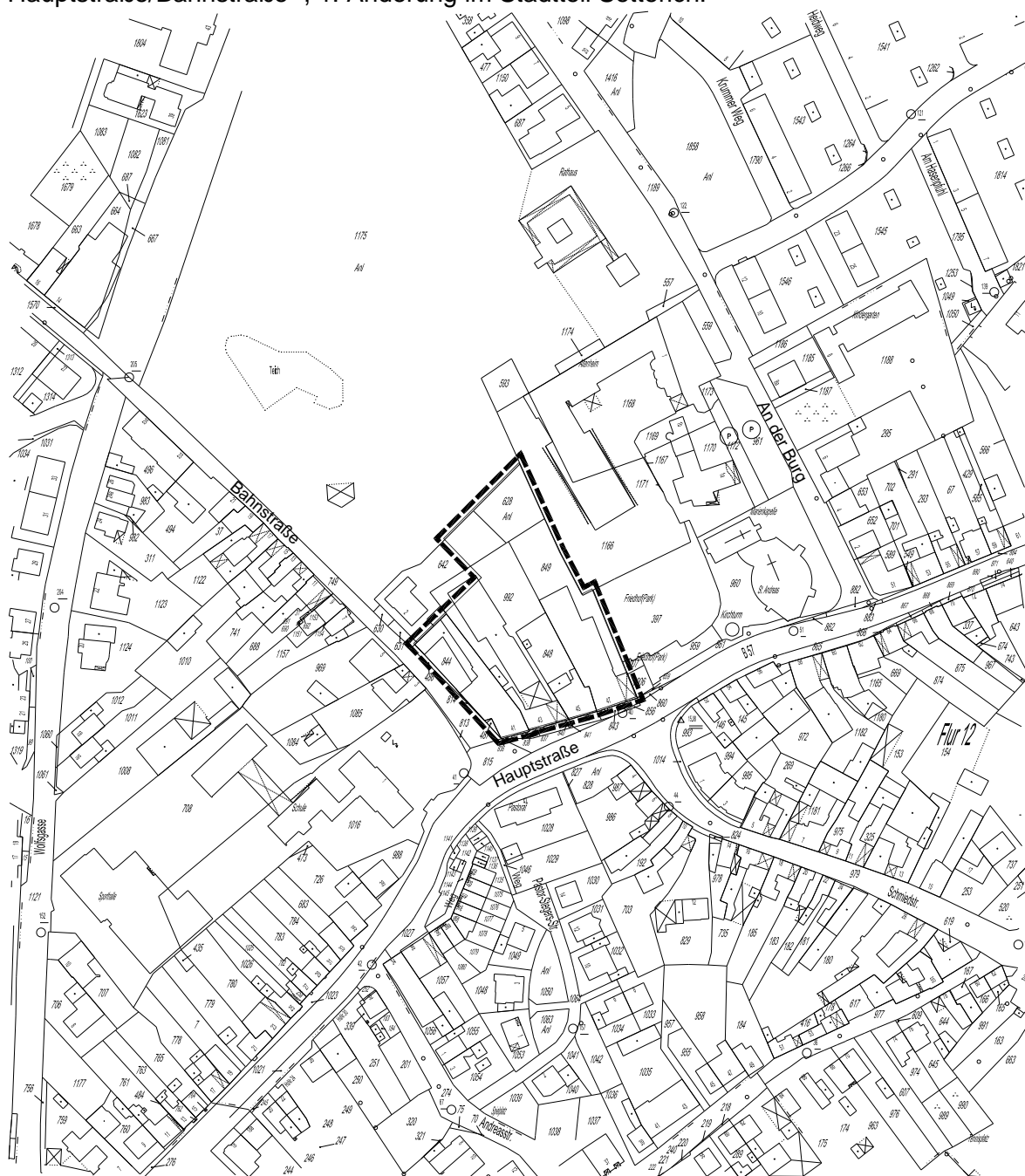


Bekanntmachung Nr. 024/2016 vom 27.04.2016**Bekanntmachung**

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung und öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGB1. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung im Stadtteil Setterich.



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Durchführung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung ist gem. § 3 (2) BauGB beschlossen worden.

Plangebietsabgrenzung:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 99 „Hauptstraße/Bahnstraße“ umfasst ein etwa 0,56 ha großes Gebiet im Stadtteil Setterich, westlich der Kirche und des Wohn- und Pflegeheimes Maria Hilf zwischen der Hauptstraße, der Bahnstraße und dem Stadtpark.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 628, 642 (östlicher Teil), 844, 848, 849 sowie Teilflächen des Flurstückes 992 der Flur 12, Gemarkung Setterich.

Die genaue räumliche Abgrenzung ist zeichnerisch festgesetzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Im Zuge der 1. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes bleiben die Zielsetzungen im Vergleich zum Bebauungsplan Nr. 99 unverändert.

Ziel und Zweck der Planung ist demnach die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung altengerechter Wohnungen. Des Weiteren sollen im Bereich der Hauptstraße in untergeordnetem Maße Büros, Dienstleistungen, Gastronomie und Einzelhandel angesiedelt werden.

Damit soll der vor dem Hintergrund des demographischen Wandels erkennbare Bedarf an seniorengerechten, barrierefreien Häusern und Wohnungen im Stadtteil Setterich gedeckt werden. Die gewerblichen Nutzungen dienen sowohl der Versorgung der neuen Bewohner in diesem Bereich als auch der Ergänzung der Angebotsvielfalt in Setterich.

Die integrierte Lage des Plangebietes eignet sich in besonderer Weise für eine solche Neunutzung, da mit der Nähe zu wichtigen Infrastruktureinrichtungen, der Anbindung an das benachbarte Altenheim und der unmittelbaren Anbindung des Gebietes an den alten Friedhof und den Stadtpark beste Standortvoraussetzungen vorhanden sind.

Durch die Konkretisierung der architektonischen Planung und einer Veränderung der Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist es zu Anpassungen des städtebaulichen Konzeptes gekommen, die eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 99 notwendig machen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 99 - Hauptstraße/Bahnstraße -, 1. Änderung liegt mit der Begründung in der Zeit vom

06.05.2016 bis 07.06.2016 einschließlich

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags
dienstags

08.30 - 12.00 Uhr

08.30 - 12.00 Uhr

14.00 - 17.30 Uhr

donnerstags

08.30 - 12.00 Uhr

14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 27.04.2016

Bürgermeister
Dr. Linkens